BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Lichtenfels
SG 34

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Renaturierung des Sträublingsbaches im Zuge des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ebensfeld-Nord III" des Marktes Ebensfeld;

Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Markt Ebensfeld beabsichtigt die Durchführung einer Renaturierungsmaßnahme des Sträublingsbaches im Zuge des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ebensfeld-Nord III". Hierfür hat der Markt Ebensfeld mit Schreiben vom 22.02.2022 das Landratsamt Lichtenfels um Auskunft gebeten, ob die zusammenfassende Einschätzung zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, welche in den Unterlagen der Planungsgruppe Strunz Ingenieur-GmbH enthalten ist, vom Landratsamt Lichtenfels geteilt wird.

Die Renaturierungsmaßnahme am Sträublingsbach erfüllt den Tatbestand des Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedarf dieser grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Durch das Vorhaben soll der Sträublingsbach naturnah ausgebaut werden, weshalb es der Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG unterfällt. Durch die dortige Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S" in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG** durchzuführen. Diese wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Da die Prüfung auf erster Stufe ergeben hat, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S.d. Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Bereich des Vorhabens vorzufinden sind, besteht für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Deshalb wird festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

1. <u>Allgemeines</u>

Anhand der Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG wurde auf erster Stufe überschlägig geprüft, ob entsprechende Schutzgebiete im direkten Umgriff zum Vorhaben vorhanden sind. Diese Prüfung ergab, dass keine der elf genannten Gebiete im Vorhabengebiet vorhanden sind. Daher besteht aufgrund der Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine UVP-

Pflicht. Für diese Einschätzung wurden die Ausführungen der Planungsgruppe Strunz Ingenieur-GmbH vom 21.02.2022 herangezogen.
Die Prüfung auf zweiter Stufe konnte daher entfallen.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, das nach den §§ 6 bis 14a für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder nicht und zwar entweder auf Antrag des Vorhabenträgers oder von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.
Im vorliegenden Fall handelt es sich gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG um einen naturnahen Ausbau eines Baches, für das aufgrund des Buchstabens „S" in der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG über eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 2 UVPG die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt wird.

3. Zusammenfassende Bewertung

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde anhand einer überschlägigen Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei der Renaturierungsmaßnahme besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Gegebenheiten vorhanden sind, weshalb **keine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht**. Eine Prüfung auf zweiter Stufe konnte aus diesem Grund entfallen.

Daher wird festgestellt, dass im vorliegenden Verfahren auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird. Diese Feststellung wird durch Bekanntmachung im UVP-Portal öffentlich zugänglich gemacht.

Lichtenfels, den 28.02.2022
Landratsamt

Bullmann

Kathrin Bullmann
Abteilungsleiterin